

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 03/2013

Veröffentlicht am: 31.01.2013

Aufgrund des § 49 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i. d. F. vom 26.06.2012 (GVBl. I S. 227) hat das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 18.12.2012 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Ordnung für die Universitätsbibliothek der Philipps-Universität Marburg vom 18.12.2012

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Organisation und Aufgaben der Universitätsbibliothek
- § 2 Leitung der Universitätsbibliothek
- § 3 Bibliotheksbeirat
- § 4 Zentralbibliothek
- § 5 Bereichsbibliotheken
- § 6 Bibliotheksbudget
- § 7 Vereinbarungen
- § 8 Benutzung der Universitätsbibliothek
- § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage:

Eckpunkte für Vereinbarungen zwischen Fachbereichen und Universitätsbibliothek nach § 7 Abs. 2

§ 1 Organisation und Aufgaben der Universitätsbibliothek

(1) Die bibliothekarischen Einrichtungen der Philipps-Universität Marburg tragen die Bezeichnung „Universitätsbibliothek“. Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale technische Einrichtung der Universität Marburg.

Sie besteht aus

- der Zentralbibliothek (bisher UB) und
- den Bereichsbibliotheken.

(2) Die Universitätsbibliothek wird gemäß § 49 Absatz 1 und 2 HHG nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit gestaltet.

Hierzu zählen:

- die Verwaltung und Führung des Bibliothekspersonals,
- die Bewirtschaftung des aus zentralen Mitteln zugewiesenen Bibliotheksbudgets (nach § 6 Abs. 1),
- die Beschaffung, Erschließung und Verfügbarmachung der für Forschung, Lehre und Studium angeforderten Literatur und anderer Informationsträger und -quellen sowie deren Erhaltung nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen,
- die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,

- die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen,
- die Weiterentwicklung des Bibliothekssystems nach aktuellen fachspezifischen und bibliotheksfachlichen Grundsätzen.

(3) Aufgabe der Universitätsbibliothek ist es, die für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung notwendigen Medien in konventioneller und elektronischer Form bereitzustellen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Universitätsbibliothek eng mit den Fachbereichen und den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und dem Hochschulrechenzentrum zusammen.

(4) Die Universitätsbibliothek nimmt aktiv am Hessischen Bibliotheksverbund (HeBIS) und an regionalen sowie überregionalen Bibliotheksverbänden und Einkaufskonsortien teil.

§ 2 Leitung der Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek wird von einer hauptamtlichen Direktorin oder einem hauptamtlichen Direktor geleitet, welche oder welcher die Befähigung zum höheren wissenschaftlichen Bibliotheksdienst besitzen muss. Sie oder er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt die dienstliche und fachliche Aufsicht über das gesamte bibliothekarische Personal und alle bibliothekarischen Einrichtungen der Philipps-Universität Marburg. Sie oder er berät die Universitätsorgane und -einrichtungen in allen bibliothekarischen Fragen. Sie oder er ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Bibliothekswesens in den Gremien der Universität anzuhören. Sie oder er legt dem Präsidium sowie dem Bibliotheksbeirat einen jährlichen Bericht vor.

(3) Der Direktorin oder dem Direktor ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität die Ausübung des Hausrechts in der Zentralbibliothek übertragen. Sie oder er kann weitere Personen mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen. Über die Ausübung des Hausrechts in den Bereichsbibliotheken verständigen sich die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs und die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek in den Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 2.

§ 3 Bibliotheksbeirat

(1) Das Präsidium der Philipps-Universität setzt zu seiner Beratung und zur Beratung der Universitätsbibliothek einen Bibliotheksbeirat ein. Dieser berät über Grundsatzfragen der Universitätsbibliothek (u. a. über Fragen der Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der Universitätsbibliothek, Grundsätze des Erwerbs von Lizenzen für elektronische Informationen, Rahmenrichtlinien für die Nutzung von Bibliotheken), über Fragen der strategischen Weiterentwicklung des Bibliothekssystems sowie über Themen, die von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Er nimmt Stellung zum Jahresbericht der Bibliotheksdirektorin oder des Bibliotheksdirektors gemäß § 3 Abs. 3 und zum Entwurf der Bibliotheksdirektorin oder des Bibliotheksdirektors zur Aufteilung des Literaturbudgets in Erwerbungscontingente gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Dem Bibliotheksbeirat gehören an:

- a) vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die die unterschiedlichen Fächerkulturen vertreten sollen,
- b) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder,

- c) ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder und
- d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied des Bibliotheksbeirats wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

Mitglieder des Bibliotheksbeirats mit beratender Stimme sind ferner:

- a) ein Mitglied des Präsidiums,
- b) die leitende Bibliotheksdirektorin oder der leitende Bibliotheksdirektor,
- c) die Leiterin oder der Leiter des Hochschulrechenzentrums,
- d) die oder der Datenschutzbeauftragte der Universität,
- e) die Frauenbeauftragte,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schwerbehinderten.

Die Mitglieder mit beratender Stimme können sich in den Sitzungen vertreten lassen.

(3) Den Vorsitz im Bibliotheksbeirat hat das Mitglied des Präsidiums.

(4) Der Präsident ernennt die Mitglieder des Bibliotheksbeirates. Die Mitglieder und ihre Vertretungen gemäß Abs. 1 Satz 2 lit. a werden von der Universitätskonferenz, die Mitglieder und ihre Vertretungen gemäß Abs. 1 Satz 2 lit. b-d vom Senat vorgeschlagen. Die Amtszeit des Mitglieds der Gruppe der Studierenden und seiner Vertretung beträgt ein Jahr, die der Mitglieder der übrigen Gruppen und ihrer Vertretungen drei Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.

§ 4 Zentralbibliothek

(1) Die Zentralbibliothek als Dienstleistungszentrale nimmt übergreifende administrative und technische Funktionen für die gesamte Universitätsbibliothek wie die folgenden wahr:

- Einsatz und Verwaltung des Bibliothekspersonals, Personalentwicklung einschließlich Aus- und Weiterbildung,
- Planung und Bewirtschaftung des Bibliotheksbudgets nach § 6 Abs.1,
- IT-Management und Bereitstellung elektronischer Medien (in Abstimmung mit dem HRZ),
- Magazinierung von Bibliotheksbeständen der Philipps-Universität (unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Speicherkonzepte),
- Bestandserhaltungsmanagement,
- Öffentlichkeitsarbeit (in Abstimmung mit der Pressestelle der Philipps-Universität).

(2) Als zentrale Ausleih- und Archivbibliothek bietet die Zentralbibliothek darüber hinaus umfangreiche Nutzerdienstleistungen an wie:

- Erwerbung, Erschließung, Bereitstellung und Erhaltung von Nachschlagewerken, Enzyklopädien, Handbüchern, Lehrbüchern, Studienmaterialien sowie von Monographien, Zeitschriften und sonstigen Medien für die Literaturversorgung von Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- Präsenznutzung von Informationszentrum, Lesesaal, Schulungsraum etc.,
- Ausleihservice für Magazin- und Freihandbestände sowie die Lehrbuchsammlung,
- Fernleihe / Dokumentlieferung,
- Führungen / Schulungen / Informationsveranstaltungen.

(3) Die Zentralbibliothek ist zugleich eine öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und erfüllt Aufgaben der regionalen und überregionalen Literaturversorgung. Sie unterhält und pflegt

einzelne Sondersammlungen und Rara-Bestände, wie z. B. wertvolle Handschriften, Marburger Frühdrucke, Kanadiana.

(4) Sofern die Bibliotheksbestände von Fachbereichen oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen mit den Beständen der Zentralbibliothek in der Zentralbibliothek bereitgestellt sind, werden Bibliotheksausschüsse gebildet, über deren fachspezifische oder fachübergreifende Zusammensetzung mit den betroffenen Fachbereichen oder den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen Einvernehmen hergestellt wird. Den Bibliotheksausschüssen gehören neben der zuständigen Fachreferentin oder dem zuständigen Fachreferenten mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachbereichs oder der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung an. Die Bibliotheksausschüsse legen fest, über welche Aufgaben der Erschließung und Bereitstellung sowie Erhaltung von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Beständen sie beraten. Die Erwerbungs-kompetenz der Fachbereiche und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen wird maßgeblich berücksichtigt. Den Bibliotheksausschüssen obliegt die einvernehmliche Erstellung von Erwerbungsprofilen.

§ 5 Bereichsbibliotheken

(1) Den Bereichsbibliotheken obliegt die Aufgabe der nutznahen Medienversorgung für den aktuellen Lehr- und Forschungsbedarf in den Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen. Soweit möglich umfassen sie in ihrer inhaltlichen Breite die Fächer zusammengehöriger und angrenzender Fachbereiche und zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen. Sie verfügen über Präsenz- und ggf. Ausleihbestände in Freihandaufstellung. Ihre Aufgaben sind

- Erwerbung, Erschließung und Bereitstellung von Monographien, Zeitschriften und sonstigen Medien,
- Verwaltung und Pflege der Bestände,
- Betreuung der Bibliotheksbenutzer und -benutzerinnen (Beratung, Vermittlung von Informationskompetenz).

(2) Die Leitung der Bereichsbibliothek liegt bei einem Mitglied des höheren wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes.

(3) Für jede Bereichsbibliothek wird ein Bibliotheksausschuss gebildet. Diesem muss die Leiterin oder der Leiter der Bereichsbibliothek und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereichs oder der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. der Fachbereiche oder der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören, deren Medienversorgung über diese Bereichsbibliothek erfolgt. Der Bibliotheksausschuss legt fest, über welche Aufgaben nach § 5 Abs. 1 er regelmäßig berät. Die Erwerbungs-kompetenz der Fachbereiche und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen wird maßgeblich berücksichtigt. Dem Bibliotheksausschuss obliegt die einvernehmliche Erstellung von Erwerbungsprofilen.

§ 6 Bibliotheksbudget

(1) Die Universität weist der Universitätsbibliothek ein Bibliotheksbudget für sächliche Verwaltungsausgaben, Personalkosten und Literaturerwerbung zu, das von der Zentralbibliothek bewirtschaftet wird. Die vom Fachbereich für den Literaturerwerb zur Verfügung gestellten Mittel verwalten diese in eigener Verantwortung.

(2) Im Rahmen des Literaturbudgets werden für die Zentralbibliothek und für die Bereichsbibliotheken Erwerbungskontingente ausgewiesen, die sich am Literatur- (Informations-) und Medienbe-

darf der Fächer an der Philipps-Universität orientieren. Die Leiterin oder der Leiter der Universitätsbibliothek legt dem Präsidium hierzu jährlich einen Entwurf vor, zu dem der Bibliotheksbeirat Stellung genommen hat.

(3) Die Bewirtschaftung der Erwerbungskontingente erfolgt durch die Mitglieder des höheren Bibliotheksdienstes nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen von Erwerbungsprofilen in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 7 Vereinbarungen

(1) Das Präsidium schließt mit der Universitätsbibliothek Vereinbarungen ab.

(2) Die Universitätsbibliothek und die Fachbereiche schließen Vereinbarungen ab. Gegenstand dieser Vereinbarungen können alle Aspekte sein, die die in § 5 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Bereichsbibliotheken betreffen. Näheres ist in der Anlage aufgeführt.

§ 8 Benutzung der Universitätsbibliothek

Die Benutzung der Universitätsbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung, die vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg erlassen wird.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die bestehenden dezentralen Bibliotheken in den Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen werden organisatorisch, administrativ sowie nach Möglichkeit räumlich zu Bereichsbibliotheken gemäß § 5 zusammengefasst. Bestehende Teilbibliotheksverträge werden in angemessener Zeit in Vereinbarungen mit den Fachbereichen und den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 2 über die Bereichsbibliotheken überführt.

§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Universitätsbibliothek der Philipps-Universität Marburg vom 23.12.2008 außer Kraft.

Marburg, den 30.01.2013

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin

In Kraft getreten am: 01.02.2013

Anlage

Eckpunkte für Vereinbarungen zwischen Fachbereichen und Universitätsbibliothek nach § 7 Abs. 2

Die Vereinbarungen zwischen Fachbereichen und Universitätsbibliothek können sich z. B. auf die folgenden Eckpunkte erstrecken:

Personelle Ausstattung, z. B.

- Personaleinsatz seitens der UB
- Personaleinsatz seitens des FB (ggf. Vertretung von Aufsichtskräften, Sonderprojekte)

Sachmittelausstattung, z. B.

- Übernahme der Kosten für Büroausstattung und Verwaltungsmaterial
- Eigener Bibliotheksetat zur Abdeckung von Verwaltungskosten
- PC-Ausstattung von Mitarbeiter- und Benutzerarbeitsplätzen in Kooperation mit dem HRZ

Bibliotheksausschuss, z. B.

- Zusammensetzung

Literaturmittel, z. B.

- Höhe der eingesetzten Literaturmittel
- Aufgabenbezogene Verausgabung der Mittel an den Standorten UB und FB

Medienbearbeitung, z. B.

- Bearbeitungsort (FB oder UB)
- Sachliche und systematische Erschließung
- Inhaltliche Einbindung der Wissenschaftler in die Literaturlauswahl
- Magazinierung inaktiver Bestände in der UB

Benutzung, z. B.

- Allgemeine Benutzungsbedingungen (Rahmenbenutzungsordnung, Benutzungsordnung)
- Öffnungszeiten
- Präsenzbibliothek oder Ausleihbibliothek
- Ausleihbedingungen, konventionelle oder elektronische Verbuchung
- Ausübung des Hausrechts

Strukturelle Fragen, z. B.

- Räumliche Zusammenführung einzelner Bibliotheksstandorte